

Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Mai 2014

geändert durch Satzung vom 11. April 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In dem Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Zuständigkeit

¹Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (PO) in der jeweils gültigen Fassung zuständig. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt und mindestens 130 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) im Fach Psychologie erworben hat. ²Davon müssen Kompetenzen mindestens im Umfang von jeweils einem ECTS-Punkt in folgenden Bereichen erworben worden sein:

1. Biologische Psychologie,
2. Sozialpsychologie,
3. Entwicklungspsychologie,
4. Persönlichkeitspsychologie oder Differentielle Psychologie.

³Weiterhin müssen Kompetenzen mindestens im Umfang von jeweils acht ECTS-Punkten in folgenden Bereichen erworben worden sein:

1. Quantitative Methoden,
2. Allgemeine Psychologie,
3. Klinische Psychologie (davon mindestens 3 ECTS-Punkte „Einführung in die Klinische Psychologie“).

⁴Unter dem Modul „Einführung in die Klinische Psychologie“ im Sinne dieser Satzung wird ein Modul verstanden, das eine Übersicht zu den zentralen Aspekten der Klinischen Psychologie (Definitionen und Modelle; Überblick über die Diagnostik und Klassifikation; Häufige Störungsformen; Grundwissen über Ursachen und Behandlung psychischer Störungen) bietet.

⁵Weiterhin müssen Kompetenzen mindestens im Umfang von sechs ECTS-Punkten in folgendem Bereich erworben worden sein:

Empirisch-Experimentalpsychologisches Praktikum.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Zulassungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. ²Der Antrag ist mittels des von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ³Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 3 Prüfungsordnung, hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen,
2. alternativ zu Nr. 1 der Nachweis aller in einem Hochschulstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht sein müssen), hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen, und
3. eine Übersicht über die bisher erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss wählt die Bewerberinnen und Bewerber für das Zulassungsverfahren aus den form- und fristgerecht eingegangenen Unterlagen aus und prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt anhand einer Bewertungsskala mit Eignungspunkten, wobei ein Eignungspunkt der niedrigste Wert ist. ²Die Eignungspunkte werden wie folgt berechnet:

1. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beziehungsweise die Gesamtnote nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird mit der Zahl 10 multipliziert.
2. Das Ergebnis nach Nr. 1 wird von der Zahl 40 subtrahiert.
3. Es werden 5 Zusatzpunkte vergeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten aus nicht-psychologischen Fächern vorliegen, wobei mindestens 4 ECTS-Punkte aus den Bereichen Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsethik, Philosophie oder Theologie stammen müssen.
4. Der Differenzwert nach Nr. 2, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der Zusatzpunkte nach Nr. 3, ist die für die Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber maßgebliche Eignungspunktezahl.

(3) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und die der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Auswahlentscheidung ersichtlich sind.

§ 5 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss platziert die Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangordnung, wobei diejenigen mit der insgesamt höchsten Eignungspunktzahl die Rangordnung anführen. ²Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie. ³Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Eignungspunktzahl müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen, wobei in dem Fall, dass die Zahl der Studienplätze nicht ausreicht, das Los zwischen den gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet.
- (2) ¹Die in der Rangordnung platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung aufzuführen ist. ²Ein ablehnender Bescheid muss die Platznummer des abgelehnten Bewerbers oder der abgelehnten Bewerberin und die Platznummer des letzten zugelassenen Bewerbers oder der letzten zugelassenen Bewerberin in der Rangordnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.
- (3) Weist der Erstabschluss keine ECTS-Punkte oder keine Note nach dem an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verwendeten Notensystem aus, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges über die Umrechnung in das ECTS-Punktesystem beziehungsweise in die Note nach dem Notensystem der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

§ 6 Zulassung in höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2013 in Kraft.